

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Ohreaue bei Altendorf und Brome" in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 12.01.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 32 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ohreaue bei Altendorf und Brome" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemeinde und Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn. Das NSG „Ohreaue bei Altendorf und Brome“ gehört zum Naturraum Ostheide innerhalb der naturräumlichen Großeinheit Lüneburger Heide. Die Ohreaue ist eine von Talsanden angefüllte Schmelzwasserrinne, die zur West- wie auch zur Ostseite in drenthezeitliche Schmelzwasserablagerungen, im Bereich des Bromer Buschs in Grundmoräne (Geschiebemergel und -lehm, dokumentiert durch die benachbarte Ziegelei in der Gemarkung Zicherie) übergeht. Während oberhalb von Brome die landwirtschaftlichen Flächen ausschließlich Wiesen und Weiden sind, liegt unterhalb des Ortes der Ackeranteil schon bei rund 40% und ist der Auencharakter dadurch teilweise verloren gegangen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen)³. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Brome und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Ohreaue bei Altendorf und Brome" liegt zum größten Teil im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 418 "Ohreaue".
- (5) Das NSG hat eine Größe von 87,28 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und herausragenden Schönheit insbesondere in den Gebietsteilen nördlich des Ohresees, unterhalb Brome im Bereich der Burg, ostseitig der Ohre sowie im Bromer Busch und seinen Randbereichen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. der Ohre als möglichst naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und naturnaher Ufervegetation als Verbindungselement zwischen dem Drömling und dem Ise-Gewässersystem,

³ abgedruckt auf den Seiten 93 - 96 dieses Amtsblattes

2. eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
 3. artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Flutrasen und Nasswiesen auf den von Natur aus feuchten bis nassen Standorten am westlichen Talrand bei Altendorf sowie im Bromer Busch mit einem natürlichen Relief, vielfach im Komplex mit Hochstaudenfluren, Röhrichtern, Seggenrieden und Gewässern,
 4. der Entwicklung des Bromer Buschs zu einem langfristig (mit Ausnahme der Eichenwälder auf Buchenwaldstandorten) von Eigendynamik geprägten Naturwald,
 5. eines stabilen, vernetzten Bestandes von Nährstoffreichem Sumpf, Schilfröhricht und Rohrglanzgraslandröhricht in der Ohreaue östlich Altendorf und am Westrand des Bromer Busches vielfach im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland, Staudenfluren und Auwäldern,
 6. einer Strauch-Baumhecke in der Ohreaue südlich Brome als standortgemäßer, struktureicher Gehölzbestand, langfristig mit alten Bäumen als Überhältern, einem hohen Anteil an Alt- und Totholzstrukturen und einer Krautschicht aus standorttypischen Arten. Die charakteristischen Tierarten von Hecken und Baumbeständen kommen in stabilen Populationen vor,
 7. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen diesem NSG und dem angrenzenden NSG "Ohreaue" im Altmarkkreis Salzwedel.
- (3) Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes 418 "Ohreaue" und damit des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten im Gesamtgebiet zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten
- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91 E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide Erhaltung und Entwicklung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen sowie in der Ohreaue. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein kontinuierlich hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Frühe Traubenkirsche, Fischotter, Biber, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol) kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

- aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
Erhaltung und Entwicklung von Gewässern mit naturnahen, unverbauten Ufern, unbeeinträchtigter mesotropher bis eutropher Wasserqualität, allenfalls leicht getrübttem Wasser, Wasserschwieber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und einer begrenzten Verschlammung. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Froschbiss, Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut und Gelbe Teichrose.
- bb) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
Erhaltung und Förderung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, nicht stärker begradigten, in Abschnitten auch unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum oder ungenutzten Gewässerrandstreifen sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen bei möglichst geringer oder ohne Beeinträchtigung durch Neophyten und Neozoen vor.
- cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Beeinträchtigungen durch Neozoen fehlen oder sind gering.
- dd) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Hainsimsen-Buchenwäldern auf Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, heimischen Baumarten mit Dominanz der Rotbuche, lebenden Habitatbäumen und starkem stehenden und liegenden Totholz oder totholzreichen Altbäumen. Standorttypische, charakteristische Arten dieses Lebensraumtyps sind z.B. Pillen-Segge, Draht-Schmiele, Dorniger Wurmfarne, Flattergras, Sauerklee, Europäischer Siebenstern. Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor,
- ee) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stiel-Eiche, Hainbuche und Esche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt.

Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, z.B. Hasel, Gewöhnliche Traubenkirsche, Wald-Geißblatt, Efeu, Rasen-Schmiele, Kleinspecht, Rotmilan kommen in stabilen Populationen vor.

- ff) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel-Eiche, Sand-Birke und Moorbirke bestimmt. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

c) der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)

- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Ohre mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weichholzaunen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang des Gewässers (bei Kreuzungsbauwerken z.B. auf Bermen, durch Umfluter oder weite Lichtraumprofile) im Sinne des Biotopverbunds,
- bb) Biber (*Castor fiber*)
durch die Erhaltung und Förderung eines weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraumes mit dem biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Gewässer, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferstrandstreifen unter möglichst weitgehendem Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik,
- cc) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Erhaltung oder Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen – in unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation als Laichgewässer und aquatischer Sommerlebensraum in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten wie Brachland, naturnahen feuchten Waldgebieten mit Baumstubben und extensiv genutztem Grünland als Winterquartier,
- dd) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
durch Erhaltung und Verbesserung des Angebotes an Bäumen mit Baumhöhlen, Spaltenquartieren durch abstehende Borke, Stammrisse oder Zwiesel sowie die Erhaltung des Überganges vom Wald zu freien Flächen wie dem Sportplatz oder dem Grünland zwischen dem östlichen Rand des Bromer Buschs und der Ohre für Jagd- und Suchflüge.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.
Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, soweit die Flächen im Landkreis Gifhorn liegen, unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. Pflanzen und Tiere, insbesondere nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Im Bromer Busch gelten als Wege die Fahrwege und Fußwege gem. Karte 8 des Entwicklungskonzeptes Bromer Busch vom 8.1.2014, soweit sie als solche erhalten bleiben oder geschaffen werden sollen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Veranstaltungen gem. Abs. 1 Nr. 5 zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Art der Durchführung versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen einschließlich des Unterhaltungsverbandes sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde, des Unterhaltungsverbandes oder mit deren Zustimmung,

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 5. die an den Erfordernissen eines günstigen Erhaltungszustands ausgerichtete ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in und außerhalb der Ortslage an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen und Bewirtschaftungszielen des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des § 61 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG i.V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmeverordnung auf der Grundlage des Schutzzwecks, der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und folgender Maßgaben:
 - a) Gewässerräumung abschnittsweise oder einseitig; Abweichungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) Bisamfang ausschließlich mit Lebendfallen (geschlossene Kasten- bzw. Wippbrettfallen) oder Selektivfallen, sofern Fehlfänge von Fischotter und Biber einschließlich Jungtieren ausgeschlossen sind,
 - c) Belassen von Biberburgen, Wintervorratsplätzen, vom Biber gefällter Bäume; Abweichungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) Entfernen von Biberdämmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §§ 44 und 45 BNatSchG gegeben sind,
 - e) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
 - f) die mechanische Beseitigung von Neophytenbeständen,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden und künftigen rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen im genehmigten Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Berührung und Querung des Naturschutzgebietes durch die in Planung befindliche Ortsumgehung im Zuge der B 248, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks gem. § 2 dieser Verordnung durch Veränderungen und Störungen nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Acker unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern und von Neophyten, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche,

- d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
- e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
- 5. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen wie unter Nr. 4, jedoch ohne Über- oder Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden, mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr und Nutzung als Mähwiese.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
- 1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, über die sie innerhalb von 10 Werktagen entscheidet, in FFH-Lebensraumtypflächen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 - 2. ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen außer zeitlich befristeten zur Bestandesbegründung und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 3. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
 - 4. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je angefangenem ha Waldfläche bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege alle Horst- und Höhlenbäume unberührt bleiben,
 - c) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie und Rot-Eiche sowie die Umwandlung von Laubholz- in Nadelholzbestände unterbleibt.
 - 5. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, über die Nummern 1 - 3 hinaus, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
 - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - e) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- f) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - g) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - h) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - i) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) eine Düngung unterbleibt,
 - k) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - l) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - m) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - n) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - o) die Nutzung von Horstbäumen und Bäumen mit Grobhöhlen unterbleibt.
6. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 6 dargestellten feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern (Lebensraumtyp 9160) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechend Nr. 5a)-f) und h)-o) und der Maßgabe, dass die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 25-30 m zueinander haben und sich wenn möglich durch den kleinörtlichen Gegebenheiten angepassten Verlauf auszeichnen; in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 6 dargestellten Hainsimsen-Buchenwäldern (Lebensraumtyp 9110) entsprechend Nr. 5 a) - e) und h) - o) und den Maßgaben, dass bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden und die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 25-30 m zueinander haben und sich wenn möglich durch den kleinörtlichen Gegebenheiten angepassten Verlauf auszeichnen.
7. Auf den zu dieser Nr. 7 dargestellten Teilflächen des Bromer Buschs gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausschließlich zum naturnahen Umbau innerhalb der nächsten 30 Jahre
- durch Zielnutzungen für Naturverjüngungen und Voranbauten zur zügigen Überführung in naturnähere Bestände,
 - durch Pflege von standortheimischen Laubholz-Jungbeständen mittels Entfernen der Naturverjüngung nicht standortheimischer Arten,
 - generell durch Entnahme nicht standortheimischer Gehölzarten wie Fichte, Lärche, Douglasie, Pappelhybriden und Späte Traubenkirsche,
 - durch Entnahme bedrängender Buche zur Pflege von Eichenbeständen,
 - durch Pflanzung von Arten der jeweiligen Schlussgesellschaften auf Freifläche oder unter Schirm (Voranbau und Unterbau) unter Wahrung des Vorrangs der Naturverjüngung.
- Die Freistellung gilt nicht für die Entnahme von Habitat-, insbesondere Horst- und Höhlenbäumen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
- Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge von Fischotter und Biber in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen (z.B. Wippbrettfallen) zu verwenden.
Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung (Reusenfischerei nur soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird) unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und des Fischottervorkommens. Freigestellt ist auch die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt,
b) weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Flecken Brome und der Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn - Landschaftsschutzgebiet „Ohretal bei Altendorf“ - vom 15.05.1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 5 vom 03.03.1997) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohreaue bei Altendorf“ im Flecken Brome der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 08. Oktober 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 15.10.1984) wird außer Kraft gesetzt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 12.01.2017
Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

3. Änderungssatzung der

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslageentschädigung
für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß § 10 NKomVG i.V.m. § 58 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. Nr. 19/2015 S. 311) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2, Satz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für den vergangenen Monat im jeweiligen Folgemonat ausgezahlt, auch dann, wenn der Empfänger oder die Empfängerin das Amt nur für einen Teil des Abrechnungszeitraums innehat.

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellv. Samtgemeindebürgermeister	60,- €
b) an Beigeordnete	20,- €
c) an Vorsitzende bei Fraktionen/Gruppen mit bis zu 5 Mitgliedern	30,- €
d) an Vorsitzende bei Fraktionen/Gruppen mit 6 bis 10 Mitgliedern	40,- €
e) an Vorsitzende bei Fraktionen/Gruppen mit über 10 Mitgliedern	50,- €

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Weyhausen, den 19.12.2016

(L.S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin
